

Satzung des Kreises Herford über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 G zum NKF-COVID19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 6 Adoptionshilfegesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 226), sowie des § 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 04.07.2025 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

Präambel

Auftrag der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch -Achstes Buch (SGB VIII) - Kinder – und Jugendhilfe und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Förderung von Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Kindertagespflege umfasst nach § 23 Abs. 1 SGB VIII:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson
- die fachliche Beratung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
- die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Nach Maßgabe dieser Satzung soll erreicht werden, dass die Kindertagespflege neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Leistungsangebot vorhält. Dabei soll die Betreuung in Kindertagespflege und die Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu einem qualifizierten Angebotsnetz zusammenwachsen. Im Interesse der Lesbarkeit wird das Jugendamt des Kreises Herford im nachfolgenden nur Jugendamt genannt.

§ 1

Betreuungsformen

(1) Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:

- Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- Betreuung in anderen geeigneten Räumen, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Personensorgeberechtigten gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und dem seiner Erziehungsberechtigten. Die Betreuungszeiten können 15, 20, 25, 30, 35, 40 oder 45 Stunden betragen. Der Betreuungsbedarf wird begrenzt durch das Kindeswohl und orientiert sich an den Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle.

(3) Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringen Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden, z.B. einer Kindertageseinrichtung, steht.

(4) Insgesamt soll die außerfamiliäre Fremdbetreuung mit Ausnahme der Betreuung über Nacht 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen kann.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nach Prüfung des Jugendamtes in Kindertagespflege gefördert werden, wenn die Erziehungsberechtigten sich in besonderen Konfliktlagen oder sonstigen Belastungs- / Ausnahmesituationen befinden und ohne Kindertagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Förderung in Kindertagespflege kann nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII erfolgen.
- (5) Kinder im schulpflichtigen Alter können nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen, Ganztagschulen, Kinderhorten etc.) bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden, wenn die Erwerbstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten (z.B. Schichtdienst) dies verlangt (kombinierte Kindertagespflege).

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Eine Übernahme der Kosten in Form des Entgeltes für die Kindertagespflegeperson kann frühestens ab Eingang des Antrages und Vorlage der kompletten Antragsunterlagen erfolgen. Sofern die Kindertagespflege erst ab einem bestimmten Zeitpunkt gewährt wird, kann ab einem Monat vor Beginn eine Eingewöhnungsphase im Umfang von 15 Betreuungsstunden wöchentlich gewährt werden.
- (2) Vom Jugendamt ist vor Beginn der Leistung zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält einen Bescheid über den Umfang der bewilligten Betreuungszeiten und der Höhe der ihr zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 9 der Satzung.
- (3) Die Bewilligung wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen bzw. bis zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 4

Elternbeitrag

Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist von den Erziehungsberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag i. S. d. § 90 Abs. 1 Satz. 3 SGB VIII in pauschalierter Form zu entrichten. Die Berechnung und Erhebung des Elternbeitrags richtet sich im Einzelnen nach der „Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)“ des Kreises Herford in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Eltern/Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII i.V.m. § 22 KiBiz einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf Antrag erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 und § 7 dieser Satzung erfüllt sind.
- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut,

gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert hat oder

2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

(4) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden.

(5) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

(6) Die Pflegeerlaubnis kann nach § 43 Abs. 3 SGB VIII mit einer Nebenbestimmung / Auflage versehen werden.

(7) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf 5 Jahre befristet. Eine Verlängerung der Erlaubnis ist rechtzeitig bis spätestens 6 Monate vor Ablauf zu beantragen.

(8) Die Pflegeerlaubnis kann aufgehoben werden, wenn nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vorliegen. Die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X.

(9) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Geeignet als Kindertagespflegeperson sind Personen, die sich durch

- ihre Persönlichkeit,
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen sowie

• über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. (2) Die Feststellung der Eignung erfolgt durch das Jugendamt und durch Mitarbeiter/innen eines Trägers, der vom Jugendamt mit den Aufgaben zur Wahrnehmung der Fachberatung Kindertagespflege beauftragt wurde, aufgrund von persönlichen Gesprächen, örtlicher Besichtigung der Kindertagespflegestelle und Prüfung der Unterlagen. Bei der Eignungseinschätzung werden insbesondere die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie vom Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ herangezogen.

(3) Die Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Formale Voraussetzungen:

- Mindestalter 21 Jahre
- Unterhaltung eines eigenen Haushaltes
- Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Nachweis nach dem Masernschutzgesetz
- Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als zwei Jahre im Umfang von mindestens 9 Unterrichtsstunden)
- Bescheinigung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes
- Registrierungspflicht im Rahmen der Lebensmittelhygiene nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (Anhang II, Kapitel XII) in Verbindung mit § 4 der Lebensmittelhygiene-

Verordnung, des Infektionsschutzgesetzes und den Leitlinien für gute Hygienepraxis sowie den DIN-Normen für den Lebensmittelbereich

- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses für die Bewerberinnen und Bewerber und für alle volljährigen Personen die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben
- Kein Anspruch, sofern Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie auferlegt worden sind
- Vorlage eines schriftlichen Lebenslaufes mit Zeugnissen
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption, die sich an der zu betreuenden Kinderzahl orientiert und insbesondere Angaben entsprechend § 17 KiBiz enthält zur: - Eingewöhnungsphase, - Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, - Sicherung der Rechte der Kinder und zu - Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern - Anzahl der Urlaubstage im Kalenderjahr - Angabe der Öffnungszeiten

2. Persönliche und fachliche Voraussetzungen

- Erfahrung und Freude an der Arbeit mit Kindern
- Glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- Liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Umsetzung einer kindgerechten am Kindeswohl orientierten Eingewöhnungsphase, die dazu dient, die neue Umgebung und die neue Bezugsperson kennen zu lernen.
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen
- Kooperationsfähigkeit insbesondere mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, Trägern und dem Jugendamt
- Psychische und physische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
- Bereitschaft zur Qualifikation (tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung und Fortbildungen)
- Reflexionsfähigkeit insbesondere in herausfordernden Erziehungssituationen im Hinblick auf Erziehungsstil und pädagogischem Handeln
- Kommunikative Fähigkeiten

3. Räumliche Voraussetzungen

- Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten müssen alters-, kindgerecht und entwicklungsanregend gestaltet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Dem Kreis Herford ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Kindertagespflege jederzeit zu gewähren.
- Die Räumlichkeiten müssen rauchfrei sein, die Anschaffung bzw. das Halten von Haustieren ist grundsätzlich im Voraus mit dem Kreis Herford abzuklären.
- Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Zur Erfüllung der Mindeststandards soll vorhanden sein:
 - Für jedes Kind muss eine Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie eine eigene altersgerechte Schlafgelegenheit vorhanden sein. Die genutzten Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein. Sie müssen für Kinder sicher zu benutzen sein (keine Unfallgefahren – Vermeidung von Sturz-, Quetsch-, Verbrühungs- und Stromgefahren), ausreichend groß und kindgerecht eingerichtet sein.
 - Die genutzte Küche muss ausreichend groß sein und die Möglichkeit zur Essenzubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten. Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein.
 - Es sollten Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein, um ggf. den Austausch von Spielmaterialien möglich zu machen.
 - Die Sanitärausstattung muss mindestens aus 1 normalen WC, Töpfchen oder Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Nach Möglichkeit sollte eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine warm/kalt Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.
 - Es sollte eine ausreichend große und kindersichere Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine ähnliche Grünanlage fußläufig erreichbar sein.

- Telefon, Erste-Hilfe-Kasten und Rauchmelder müssen vorhanden sein.
- Die Zustimmung des Vermieters zur Nutzung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflege muss vorliegen.
- Für die Großtagespflege (vgl. § 5 Absatz 4) sind ergänzend zu beachten:
 - Die Großtagespflege sollte in geeigneten Räumen stattfinden, die ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege genutzt werden.
 - Es sollten nach Möglichkeit 2 Spielräume sowie ein zusätzlicher Schlafraum vorhanden sein. Ferner sollten die Räume nach Möglichkeit ebenerdig (barrierefrei, kein Keller, kein Dachgeschoss) sein.
 - Es sollte eine ausreichend große Küche, die den Hygienevorschriften entspricht (z. B. neben dem normalen Küchenbecken ein zusätzliches Handwaschbecken mit Händedesinfektionsmöglichkeit oder eine Doppelspüle, ausreichende Kühlgeräte für Lebensmittel etc.) vorhanden sein.
 - Telefon, Erste-Hilfe-Kasten, Blitzschutzanlage, Feuerlöscher (TÜV-geprüft), Rauchmelder und 2 Rettungswege müssen vorhanden, Brandschutzauflagen erfüllt sein. Stellplätze für alle Kinderwagen sind wünschenswert.
 - Die Genehmigung zur Nutzung von Räumen als Großtagespflegestelle ist abhängig von der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt und das Gesundheitsamt. Die Zustimmung des Vermieters muss vorliegen.

§ 7

Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 21 KiBiz über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen:

1. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation verfügen, a. die inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang von 160 Unterrichtseinheiten dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) oder der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem QHB – und b. die inhaltlich und dem zeitlichen Umfang von 140 Unterrichtseinheiten der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB - entspricht.

2. Sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung müssen ebenfalls über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen. Die Qualifikationsanforderungen sollen im Stundenumfang der Hälfte der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung entsprechen und somit 80 Unterrichtseinheiten umfassen.

(2) Alle Kindertagespflegepersonen, die ab dem 01.08.2021 erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage des QHB mit einem Stundenumfang von insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend) verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

(3) Sofern sich die Kindertagespflegeperson als geeignet erweist (§ 6), den vollständigen Nachweis der vertieften Kenntnisse hinsichtlich der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung aber erst nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit erbringen kann, kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit einer Auflage verbunden sein, dass der Nachweis binnen einer Frist von 2 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis erbracht wird.

(4) Kindertagespflegepersonen, die bereits zur Kindertagespflege entsprechend Absatz 1 Nr. 1 lit. a. qualifiziert und langjährig tätig sind, kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege im Einzelfall ohne Nachweis einer weiteren Qualifikation verlängert werden.

§ 8

Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich

1. mindestens fünf Zeitstunden an fachspezifischen Fortbildungen in Präsenz oder online zu besuchen und einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

2. an mindestens zwei begleitenden fachlichen Austauschtreffen teilzunehmen, zu denen das Jugendamt oder die Fachberatung Kindertagespflege einlädt.

(2) Die tätigkeitsbegleitende Grundqualifikation (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. b.) wird ebenso wie die Zusatzqualifikation für die Betreuung von behinderten Kindern auf das jeweilige Kalenderjahr als Fortbildungsnachweis angerechnet.

(3) Die Kosten für die Fortbildungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie für die Qualifikationsmaßnahmen gemäß § 7 Absatz 2 werden auf Antrag durch den Kreis Herford bezuschusst.

§ 9

Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Der Kreis Herford beteiligt sich an den Kosten der Kindertagespflege in Form einer laufenden Geldleistung nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(3) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung des Sachaufwandes nach Absatz 2 Nr. 1 beträgt derzeit für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,90 €.

(4) Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Absatz 2 Nr. 2 beträgt derzeit 4,00 € je betreutem Kind und Stunde.

(5) Die laufende Geldleistung in Höhe von derzeit 5,90 € je betreutem Kind und Stunde erhöht sich beginnend mit dem Kindergartenjahr 2023/2024 jährlich zum 01.08. um 0,10 € (Sachaufwand + 0,05 € und Förderleistung + 0,05 €).

(6) Die laufende Geldleistung in pauschalierter Form wird kalendermonatlich an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt und ergibt sich aus der monatlichen Betreuungszeit (= bewilligte Stunden pro Woche multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat).

(7) Es erfolgt eine anteilige Kürzung der Pauschale, wenn die Kindertagespflegeperson im Kalenderjahr mehr als 25 Tage Urlaub nimmt, Brücken- und Schließtage einbezogen. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und im Betreuungsvertrag festzulegen. Damit wird den Erziehungsberechtigten Verlässlichkeit geboten, um die Betreuung dann selbst zu übernehmen bzw. zu organisieren.

(8) Im Krankheitsfall der Kindertagespflegepersonen erfolgt nach Vorlage eines ärztlichen Attests eine Weiterzahlung der Pauschalen für maximal 42 Tage im Kindergartenjahr.

(9) Als Anerkennung für die Tätigkeit für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes zugeordnete Kind eine zusätzliche Betreuungsstunde pro Betreuungswoche gewährt. Die Zahlung des Betrages erfolgt rückwirkend nach Ablauf des 31.07. eines jeden Jahres.

(10) Die Aufwendungen für die Unfallversicherung, die Rentenversicherung sowie die Kranken- und Pflegeversicherung sind bis spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.

§ 10

Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse schriftlich und unverzüglich zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder und die Gewährung der Geldleistung bedeutsam sind. Hierzu zählt zum Beispiel:

- Veränderung der Räumlichkeiten und/oder des Außenbereiches
- Aufnahme weiterer Kinder und/oder Personen im Haushalt
- Änderung der Familienverhältnisse
- Umzug
- Inanspruchnahme von Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme)

§ 11

Investitionsförderung in der Kindertagespflege für die Schaffung neuer Betreuungsplätze

(1) Eine Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit einen Antrag auf investive Mittel zur Schaffung neuer Betreuungsplätze beim Jugendamt zu stellen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Plätze in der Kindertagespflege muss von jugendhilfeplanerischer Seite bestätigt werden,
- die Förderrichtlinien des Landesjugendamtes für die Beantragung investiver Mittel müssen eingehalten werden und
- die vom Jugendhilfeausschuss am 08.12.2022 beschlossenen Rahmenbedingungen müssen vorliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rahmenbedingungen sind

1. Die Jugendhilfeplanung des Jugendamts stellt den Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in der Kindertagespflege für das jeweilige folgende Kindergartenjahr fest. Der Bedarf wird im Rahmen eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses bestätigt.

2. Um den Eltern eine Wahlmöglichkeit zwischen einem U-3 Platz in der Kindertageseinrichtung oder einem Betreuungsplatz in der Kindertagespflege zu geben, wird eine Platzquote für die Kindertagespflege im Verhältnis zu den Kita-Plätzen festgelegt und ebenfalls beschlossen.

3. Im laufenden Kindergartenjahr werden die bestehenden Plätze im Verhältnis zum beschlossenen Bedarf an Plätzen regelmäßig (1/4-jährig) überprüft und dokumentiert.

4. Durch den Wegfall bestehender Plätze bzw. die Inbetriebnahme neuer Plätze ist erfahrungsgemäß im Wechsel von einer gewissen Überdeckung bzw. Unterdeckung des Bedarfes zu rechnen.

5. Im Rahmen eines Platzzahl-Korridors von 10 prozentiger Über- und 10 prozentiger Unterdeckung werden ausschließlich Fördermittelanträge im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen befürwortet. Im Rahmen dieses Korridors werden keine Neubaumaßnahmen befürwortet, da von einer auskömmlichen Platzsituation auszugehen ist, die durch die Befürwortung von Umbauten in bestehenden Gebäuden gesteuert werden kann.

6. Bei einer höheren Bedarfsüberdeckung ab 10 Prozent werden zusätzlich auch keine weiteren Anträge auf Umbaumaßnahmen befürwortet.

7. Bei einer niedrigeren Bedarfsunterdeckung ab 10 Prozent werden neben Anträgen auf Umbaumaßnahmen auch Anträge auf Neubaumaßnahmen in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune befürwortet.

8. Bei vorliegenden Anträgen auf Investitionsförderung zu Umbau- und Neubaumaßnahmen in der Kindertagespflege erfolgt die Befürwortung bzw. Ablehnung im Rahmen einer Stellungnahme des Amtes Jugend und Familie gegenüber dem Landesjugendamt auf Grundlage der aktuell bestehenden Bedarfslage.

9. Der Prozessablauf zur Investitionskostenförderung in der Kindertagespflege nach Bedarfsfeststellung ist in der Anlage 1 beschrieben.

(3) Die Beantragung der in Absatz 1 aufgeführten Mittel erfolgt durch das Jugendamt beim Landesjugendamt. Zuwendungsempfänger ist der Kreis Herford. Dieser leitet die Mittel an die Kindertagespflegeperson weiter. Ab einer Fördersumme von 100.000 € wird geprüft, ob eine "Dingliche Sicherung" für die Zeit der Zweckbindung erforderlich ist. Ab einer Summe von 3.000 € pro Gewerk/Anschaffung sind vom Antragsteller drei Vergleichsangebote einzuholen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.